

Anonymisierte Fassung

C-517/21 – 1

Rechtssache C-517/21 Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

20. August 2021

Vorlegendes Gericht:

Landesgericht Korneuburg (Österreich)

Datum der Vorlageentscheidung:

13. Juli 2021

Beklagte Partei:

Laudamotion GmbH

Klagende Parteien:

TG

QN

AirHelp Germany GmbH

[OMISSIS]

Landesgericht Korneuburg

B E S C H L U S S

Das Landesgericht Korneuburg als Berufungsgericht hat [OMISSIS] in den Rechtssachen

[A] der klagenden Partei **TG**, [OMISSIS] Düsseldorf, [OMISSIS] wider die beklagte Partei **Laudamotion GmbH**, [OMISSIS] Schwechat, [OMISSIS] infolge Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Bezirksgerichts Schwechat vom 07.08.2020, 21 C 15/20d-8;

[B] der klagenden Partei **QN**, [OMISSIS] Wien, [OMISSIS] wider die beklagte Partei **Laudamotion GmbH**, [OMISSIS] Schwechat, [OMISSIS] infolge Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Bezirksgerichts Schwechat vom 09.10.2020, 4 C 37/20d-14;

[C] der klagenden Partei **AirHelp Germany GmbH**, [OMISSIS] Berlin, [OMISSIS] wider die beklagte Partei **Laudamotion GmbH**, [OMISSIS] Schwechat, [OMISSIS] infolge Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Bezirksgerichts Schwechat vom 30.03.2021, 26 C 358/20x-8;

[OMISSIS] den Beschluss gefasst:

[I] [OMISSIS] [Verbindung der Verfahren]

[II] Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden gemäß **Artikel 267 AEUV** folgende Fragen zur **Vorabentscheidung** vorgelegt:

[1] Ist Art. 3 Abs. 2 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (FluggastrechteVO) dahin auszulegen, dass die Verordnung für einen Fluggast gilt, der online eincheckt, sich aber nicht zu den in der genannten Bestimmung angegebenen Zeiten am Abfertigungsschalter einfindet?

[2] Ist Art. 5 iVm Art. 7 FluggastrechteVO unter Berücksichtigung des Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 19.11.2009 in den verbundenen Rechtssachen C-402/07 und C-432/07 dahin auszulegen, dass der Fluggast – falls sich das ausführende Luftfahrtunternehmen nicht im Sinne des Art. 5 Abs. 3 FluggastrechteVO entlasten kann– einen Anspruch auf Ausgleichsleistung hat, wenn

- **der Flug eine Verspätung am Endziel von zumindest drei Stunden aufweist,**
- **bereits vor dem Boarding des Fluges erkennbar war, dass dieser sein Endziel mit einer Verspätung von zumindest drei Stunden erreichen wird, und**
- **der Fluggast nicht zum Boarding dieses Fluges erscheint?**

Falls Frage [2] bejaht wird:

[3] Gilt dies auch dann, wenn der Fluggast ohne Mitwirkung des ausführenden Luftfahrtunternehmens eine alternative Flugverbindung bucht, mit der er einen anderen Flughafen, der dieselbe Stadt bzw. dieselbe Region bedient (Art. 8 Abs. 3 FluggastrechteVO) wie sein ursprünglich

gebuchter Flug, nur unwesentlich später erreicht, als er das Endziel des ursprünglich gebuchten Fluges planmäßig erreicht hätte?

Falls Frage [2] bejaht wird:

[4] Gilt dies auch dann, wenn der Fluggast über sein Ersuchen vom ausführenden Luftfahrtunternehmen auf eine alternative Flugverbindung umgebucht wird, mit der er sein Endziel zwar früher als mit dem verspäteten ursprünglich gebuchten Flug, aber dennoch später erreicht, als er es mit dem ursprünglich gebuchten Flug planmäßig erreicht hätte, (wobei der Flug, auf den der Fluggast umgebucht wurde selbst keine „große Verspätung“ aufweist)?

[III] [OMISSIS] [Aussetzung des Verfahrens]

B e g r ü n d u n g

[A] Zum Verfahren zu 22 R 203/20p:

Der Kläger verfügte über eine bestätigte Buchung für den von der Beklagten durchzuführenden Flug OE 190 von Düsseldorf (DUS) nach Kos (KGS) am 23.10.2019, 14:45 Uhr bis 19:10 Uhr. Tatsächlich verließ der Flug DUS erst um 19:27 Uhr (Abflugverspätung: 4:42 Stunden) und erreichte KGS erst um 23:38 Uhr (Ankunftsverspätung: 4:28 Stunden). Die Flugstrecke beträgt nach der Großkreisberechnung mehr als 1.500 km und weniger als 3.500 km. Im Berufungsverfahren ist nicht mehr strittig, dass der Kläger für diesen Flug bereits den Check-In online vorgenommen hatte.

Der **Kläger** beehrte den Zuspruch einer Ausgleichsleistung gemäß Art. 5 [Abs. 1 lit. c] iVm Art. 7 Abs. 2 [richtig wohl: Abs. 1 lit. b] der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (FluggastrechteVO) von EUR 400,-- samt Zinsen. Dazu brachte er im Wesentlichen vor, dass er am verspäteten Flug teilgenommen habe. Die Verspätung des Fluges sei infolge eines allein von der Beklagten zu verantwortenden Umstandes erfolgt. Es seien keine außergewöhnlichen Umstände vorgelegen, und die Beklagte habe auch nicht alle ihr zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung der Verspätung des gegenständlichen Fluges getroffen.

Die **Beklagte** [OMISSIS] brachte im Wesentlichen vor, dass der Flug OE 190 zwar verspätet in KGS angekommen sei, der Kläger habe sich aber „nicht zur Abfertigung eingefunden“ („no show“). Er habe sie nicht informiert, dass er eine Beförderung ablehne. Daher seien schon die Grundvoraussetzungen für die Anwendung der FluggastVO nach deren Art. 3 Abs. 2 lit a nicht erfüllt. Die Verspätung sei auch nicht von ihr zu verantworten, es seien außergewöhnliche Umstände iSd Art. 5 Abs. 3 FluggastVO vorgelegen, die trotz Ergreifens sämtlicher ihr zumutbarer Maßnahmen nicht verhindert hätten werden können.

[OMISSIS] [D]as Erstgericht [OMISSIS] führte in rechtlicher Hinsicht [OMISSIS] aus: nehme ein Fluggast die Abfertigung bereits online vor, was auch vom Luftfahrtunternehmen forciert werde, sei ein physisches Erscheinen am Schalter in der Abfertigungshalle nicht tunlich, außer es müsse noch Gepäck aufgegeben werden. Die Anwendungsvoraussetzung des Art. 3 Abs. 2 lit. a FluggastVO sei daher dahin auszulegen, dass sie erfüllt sei, wenn der Passagier von der vom Flugunternehmen angebotenen Möglichkeit des Online-Check-In Gebrauch mache. Dass der Fluggast auch noch am Flugsteig erscheine, also in dem Bereich nach der Sicherheitskontrolle, wo die Bordkarte geprüft werde und der Einstieg erfolge, sei lediglich im Fall der Nichtbeförderung Anwendungsvoraussetzung. In der FluggastrechteVO finde sich kein Hinweis, dass ein Fluggast den verspäteten Flug auch antreten müsse, um einen Anspruch auf Ausgleichszahlung zu haben. Auch der Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union zu C-756/18 lasse sich nur entnehmen, dass die Abfertigung eine Anspruchsvoraussetzung sei, nicht aber, dass der Passagier den Flug angetreten haben müsse. Dies werde nur als allgemeines Indiz dafür herangezogen, dass der Fluggast auch die Abfertigung vorgenommen habe. Gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c der VO werde bei Annullierung eines Fluges den betroffenen Fluggästen vom ausführenden Luftfahrtunternehmen ein Anspruch auf Ausgleichsleistung gemäß Art. 7 Abs. 1 – gegenständlich über EUR 400,-- (lit. b) – eingeräumt. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union seien die Fluggäste verspäteter Flüge im Hinblick auf die Anwendung des Ausgleichsanspruchs somit den Fluggästen annullierter Flüge gleichgestellt, wenn sie wegen eines verspäteten Fluges einen Zeitverlust von drei Stunden oder mehr erleiden. Ein Entlastungsgrund im Sinn des Art. 5. Abs. 3 der VO sei nicht hinreichend behauptet worden.

Gegen dieses Urteil richtet sich die **Berufung** der Beklagten [OMISSIS] [Anträge der Parteien] [OMISSIS]

[OMISSIS]

Das Landesgericht Korneuburg ist als **Berufungsgericht** aufgerufen, in zweiter und letzter Instanz über die Ansprüche des Klägers zu entscheiden.

Die Berufungswerberin argumentiert einerseits, dass Voraussetzung für die Anwendbarkeit der FluggastrechteVO gemäß deren Art. 3 Abs. 2 sei, dass die Fluggäste [a] über eine bestätigte Buchung für den betreffenden Flug verfügen und – außer im Fall einer Annullierung gemäß Art. 5 – sich entweder wie vorgegeben und zu der zuvor schriftlich (einschließlich auf elektronischem Wege) von dem Luftfahrtunternehmen, dem Reiseunternehmen oder einem zugelassenen Reisevermittler angegebenen Zeit zur Abfertigung einfinden oder, falls keine Zeit angegeben wurde, spätestens 45 Minuten vor der veröffentlichten Abflugzeit zur Abfertigung einfinden (oder [b] von einem Luftfahrtunternehmen oder Reiseunternehmen von einem Flug, für den sie eine Buchung besaßen, auf einen anderen Flug verlegt wurde, ungeachtet des Grundes hierfür). Das Wort „einfinden“ lasse keine andere Interpretation zu, als dass damit die physische

Präsenz des Fluggastes gemeint sei. Der Check-in sei nur ein Teilaspekt des „Sich-zur-Abfertigung-Einfindens“. Die Notwendigkeit der physischen Präsenz des Fluggastes sei aus Sicht des Luftfahrtunternehmens nachvollziehbar, weil in diesem Fall mit dem Fluggast leichter Dispositionen hinsichtlich einer allfälligen Umbuchung oder einer sonstigen Ersatzbeförderung vorgenommen werden könnten. Da die Grenzen einer allenfalls von der Ausgleichsleistung befreienden Ersatzbeförderung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c Nr. iii der VO äußerst knapp seien, sei es dem Luftfahrtunternehmen nicht zuzumuten, derartige Verbindungen per E-Mail oder telefonisch zu koordinieren.

Dem hält der Berufungsgegner entgegen, dass das „Sich-zur-Abfertigung-Einfinden“ mit dem „Check-In“ gleichbedeutend sei, was sich etwa aus der englischsprachigen Fassung der VO ergebe („... *present themselves for check-in* ...“).

Andererseits argumentiert die Berufungswerberin unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union zu C-756/18, dass der Kläger aus der großen Verspätung des von ihm gebuchten Fluges keinen Ausgleichsanspruch gemäß Art. 7 der VO ableiten könne, sofern er diesen Flug aus freien Stücken nicht angetreten habe. Zum einen habe er sich auch in diesem Fall eben nicht „zur Abfertigung eingefunden“; zum anderen habe er aus der Verspätung des Fluges keine Unannehmlichkeit erlitten.

Dagegen argumentiert der Berufungsgegner, dass ihm die Unannehmlichkeit entstanden sei, weil er den Flug aus einem bestimmten Grund gebucht habe. Der Ausgleichsanspruch würde nur dann entfallen, wenn die Beklagte ihm eine Alternative angeboten hätte, mit der er das Endziel mit einer Verspätung von weniger als drei Stunden erreicht hätte.

Für die Beurteilung, ob dem Kläger ein Ausgleichsanspruch zusteht, ist zunächst zu klären, ob die FluggastrechteVO im vorliegenden Fall überhaupt anwendbar ist (Art. 3). Falls die Anwendbarkeit verneint wird, wird der Berufung Folge zu geben, und das Klagebegehren abzuweisen sein. Falls die Anwendbarkeit bejaht wird, stellt sich die weitere Frage, ob der Kläger mit dem Flug, der sein Endziel mit einer Verspätung von zumindest drei Stunden erreicht hat, auch befördert worden sein muss. Falls diese Frage zu verneinen ist, wird der Berufung nicht Folge zu geben, und das angefochtene klagsstattgebende Urteil zu bestätigen sein. Falls diese Frage bejaht wird, wird der Berufung Folge zu geben [und] das angefochtene Urteil aufzuheben [OMISSIS] sein [OMISSIS].

[B] Zum Verfahren zu 22 R 83/21t:

Der Kläger verfügte über eine bestätigte Buchung für den von der Beklagten durchzuführenden Flug OE 314 von Wien (VIE) nach London-Stansted (STN) am 19.12.2019, 06:50 Uhr bis 08:10 Uhr. Tatsächlich verließ der Flug VIE erst um 13:20 Uhr (Abflugverspätung: 6:30 Stunden) und erreichte STN erst um 14:30 Uhr (Ankunftsverspätung: 6:20 Stunden). Die Flugstrecke beträgt nach der

Großkreisberechnung nicht mehr als 1.500 km. Im Berufungsverfahren ist aufgrund der Feststellungen des Erstgerichts¹ von folgendem Sachverhalt auszugehen: Der bereits (offenbar online) eingecheckte Kläger begab sich eine Stunde vor der geplanten Abflugzeit zum Check-In-Schalter der Beklagten in VIE, der jedoch nicht besetzt war. Da der Kläger den Flug gebucht hatte, um ab 10:00 Uhr an einer Konferenz in London teilzunehmen, der Flug auf der Anzeigetafel für Abflüge aber erst mit einer Abflugzeit am Nachmittag aufschien (eine SMS der Beklagten, dass der Flug OE 314 erst am Nachmittag abgehen werde, erhielt der Kläger erst um 09:00 Uhr), suchte er den Schalter der Austrian Airlines AG auf, buchte dort einen Flug nach London-Heathrow (LHR) und erreichte mit diesem LHR um 08:15 Uhr.

Der **Kläger** beehrte den Zuspruch einer Ausgleichsleistung gemäß [Art. 5 Abs. 1 lit. c iVm Art. 7 Abs. 1 lit. a] FluggastrechteVO von EUR 250,-- samt Zinsen². Dazu brachte er im Wesentlichen vor, dass es ihm nicht zuzumuten sei, einen derart verspäteten Flug anzutreten, um einen Ausgleich für die erlittene Unannehmlichkeit zu erhalten. Die einzige Möglichkeit, um an der Konferenz noch teilnehmen zu können, sei die spontane Buchung einer Alternativverbindung gewesen.

Die **Beklagte** [OMISSIS] brachte im Wesentlichen vor, dass sich der Kläger „nicht zur Abfertigung eingefunden“ habe („*no show*“). Er habe sie nicht informiert, dass er eine Beförderung ablehne. Daher seien schon die Grundvoraussetzungen für die Anwendung der FluggastVO nach deren Art. 3 Abs. 2 lit. a nicht erfüllt. Der Kläger habe ihr nicht mitgeteilt, dass er unbedingt zu einer bestimmten Uhrzeit ankommen wolle; er habe ihr auch nicht die Möglichkeit gegeben, ihn auf einen anderen Flug umzubuchen.

[OMISSIS] [D]as Erstgericht [OMISSIS] führte in rechtlicher Hinsicht [OMISSIS] aus: Gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c der VO werde bei Annullierung eines Fluges den betroffenen Fluggästen vom ausführenden Luftfahrtunternehmen ein Anspruch auf Ausgleichsleistung gemäß Art. 7 Abs. 1 – gegenständlich über EUR 250,-- (lit. a) – eingeräumt. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union seien die Fluggäste verspäteter Flüge im Hinblick auf die Anwendung des Ausgleichsanspruchs somit den Fluggästen annullierter Flüge gleichgestellt, wenn sie wegen eines verspäteten Fluges einen Zeitverlust von drei Stunden oder mehr erleiden. Ein Anspruch auf Ausgleichszahlung bestehe auch dann, wenn der Fluggast bei einer nicht mehr vermeidbaren Ankunftsverspätung von mehr als [*richtig*: zumindest] drei Stunden Abstand von der verspäteten Beförderung nehme. Nach Ansicht des Gerichtshofes der Europäischen Union (C-581/10) sei die Ausgleichsleistung eine Kompensation für Zeitverlust und andere Unannehmlichkeiten. Angesichts des mit der VO bezweckten hohen

¹ [OMISSIS] [Prozessuales]

² Hilfsweise – für den Fall der Abweisung des Hauptbegehrens – beehrte die Kläger den Zuspruch von EUR 201,78 samt Zinsen (Ticketkosten der selbst gebuchten Ersatzbeförderung).

Schutzniveaus wäre eine Auslegung, wonach ein Fluggast gezwungen werde, einen derart verspäteten Flug anzutreten, um eine Ausgleichsleistung zu erhalten, nicht vereinbar; insbesondere zumal durch eine solche verspätete Reise der Zweck des Fluges vereitelt werden könnte. Die Unannehmlichkeiten des Klägers hätten im vorliegenden Fall darin bestanden, kurzfristig unter großem Druck einen anderen Flug zu organisieren.

Gegen dieses Urteil richtet sich die **Berufung** der Beklagten [OMISSIS].

[OMISSIS] [Anträge der Parteien]

Das Landesgericht Korneuburg ist als **Berufungsgericht** aufgerufen, in zweiter und letzter Instanz über die Ansprüche des Klägers zu entscheiden.

Die Berufungswerberin argumentiert unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union zu C-756/18, dass der Kläger aus der großen Verspätung des von ihm gebuchten Fluges keinen Ausgleichsanspruch gemäß Art. 7 der VO ableiten könne, sofern er diesen Flug aus freien Stücken nicht angetreten habe. Zum einen habe er sich in diesem Fall eben nicht „zur Abfertigung eingefunden“; zum anderen habe er aus der Verspätung des Fluges keine Unannehmlichkeit erlitten. Der Gerichtshof der Europäischen Union stelle bei der zumindest dreistündigen Verspätung am Endziel auf die verspätete Ankunft des Fluggastes und nicht des Fluges ab.

Der Berufungsgegner [OMISSIS] fügt hinzu, dass es lediglich einem glücklichen Zufall zu verdanken sei, dass er London noch rechtzeitig erreicht habe. Er hätte der Beklagten gern die Möglichkeit gegeben, ihn (ersatz-) zu befördern; dies wäre aber aufgrund des Umstands, dass der Schalter der Beklagten in VIE nicht besetzt gewesen sei, nicht möglich gewesen.

Für die Beurteilung, ob dem Kläger ein Ausgleichsanspruch zusteht, ist zu klären, ob der Kläger mit dem Flug, der sein Endziel mit einer Verspätung von zumindest drei Stunden erreicht hat, auch befördert worden sein muss. Falls diese Frage zu verneinen ist, wird der Berufung nicht Folge zu geben, und das angefochtene klagsstattgebende Urteil zu bestätigen sein. Falls diese Frage bejaht wird, wird – unter der Prämisse, dass es auch unerheblich ist, dass der Kläger sein Endziel tatsächlich, und zwar nicht mit einer „großen Verspätung“ erreicht hat – der Berufung Folge zu geben, und das Klagebegehren abzuweisen sein.

[C] Zum Verfahren zu 22 R 228/21s:

Die Fluggäste [OMISSIS] [Namen der Fluggäste] verfügten über eine bestätigte Buchung für den von der Beklagten durchzuführenden Flug OE 300 von Düsseldorf (DUS) nach Palma de Mallorca (PMI) am 25.06.2019, 10:40 Uhr bis 13:05 Uhr. Tatsächlich verließ der Flug DUS erst um 21:45 Uhr (Abflugverspätung: 11:05 Stunden) und erreichte PMI erst um 23:57 Uhr (Ankunftsverspätung: 10:52 Stunden). Die Flugstrecke beträgt nach der

Großkreisberechnung nicht mehr als 1.500 km. Die Fluggäste haben ihre Ansprüche gemäß Art. 7 der FluggastrechteVO an die Klägerin abgetreten [OMISSIS]. Im Berufungsverfahren ist aufgrund der Feststellungen des Erstgerichts³ von folgendem Sachverhalt auszugehen: Am Morgen des 25.06.2019 informierte die Beklagte die Fluggäste, dass der Flug OE 300 erst um 18:10 Uhr abfliegen werde. Nach einer weiteren Mitteilung der Beklagten, dass sich der Abflug um eine weitere Stunde verzögern würde, nahmen die Fluggäste mit der Beklagten Kontakt auf und fragten, ob eine Umbuchung auf einen früheren Flug möglich wäre. Daraufhin vereinbarten sie mit der Beklagten die Umbuchung auf den Flug OE 150 von DUS nach PMI am 25.06.2019, 17:05 Uhr bis 19:10 Uhr. Die Fluggäste fanden sich daraufhin nicht mehr zur Abfertigung des Fluges OE 300, dafür aber zur Abfertigung des Fluges OE 150 ein und erreichten mit diesem PMI um 19:10 Uhr.

Der **Klägerin** beehrte den Zuspruch von Ausgleichsleistungen gemäß [Art. 5 Abs. 1 lit. c iVm] Art. 7 [Abs. 1 lit. a] der FluggastrechteVO von insgesamt EUR 1.000,-- (ohne Zinsen). [OMISSIS]

Die **Beklagte** [OMISSIS] brachte im Wesentlichen vor, dass sich die Fluggäste „nicht zur Abfertigung des Fluges OE 300 eingefunden“ hätten („no show“). Daher seien schon die Grundvoraussetzungen für die Anwendung der FluggastVO nach deren Art. 3 Abs. 2 lit. a nicht erfüllt.

[OMISSIS] [D]as Erstgericht [OMISSIS] führte in rechtlicher Hinsicht [OMISSIS] aus: Gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c der VO werde bei Annullierung eines Fluges den betroffenen Fluggästen vom ausführenden Luftfahrtunternehmen ein Anspruch auf Ausgleichsleistung gemäß Art. 7 Abs. 1 – gegenständlich über jeweils EUR 250,-- (lit. a) – eingeräumt. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union seien die Fluggäste verspäteter Flüge im Hinblick auf die Anwendung des Ausgleichsanspruchs somit den Fluggästen annullierter Flüge gleichgestellt, wenn sie wegen eines verspäteten Fluges einen Zeitverlust von drei Stunden oder mehr erleiden. Die VO gelte gemäß Art. 3 Abs. 2 für Fluggäste, die sich rechtzeitig zur Abfertigung einfinden oder von einem Luftfahrtunternehmen von einem Flug, für den sie eine Buchung besaßen, auf einen anderen Flug verlegt wurden. Da die Fluggäste bereits vor dem Abflug des Fluges OE 300 darüber informiert worden seien, dass sie mit dem Flug OE 150 Ersatz befördert würden, hätten sie sich gemäß Art. 3 Abs. 2 lit. b der VO nicht mehr zur Abfertigung für den Flug OE 300 einfinden müssen, um ihre Rechte aus der FluggastrechteVO zu wahren. Da die Fluggäste einen drei Stunden übersteigenden Zeitverlust erlitten hätten, stehe ihnen der [OMISSIS] Ausgleichsanspruch zu.

Gegen dieses Urteil richtet sich die **Berufung** der Beklagten. [OMISSIS]

[OMISSIS] [Anträge der Parteien]

³ [OMISSIS] [Prozessuales]

Das Landesgericht Korneuburg ist als **Berufungsgericht** aufgerufen, in zweiter und letzter Instanz über die der Klägerin abgetretenen Ansprüche zu entscheiden.

Die Berufungswerberin argumentiert unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union zu C-756/18, dass ein Fluggast aus der „großen Verspätung“ des von ihm gebuchten Fluges keinen Ausgleichsanspruch gemäß Art. 7 der VO ableiten könne, sofern er diesen Flug aus freien Stücken nicht angetreten habe. Zum einen hätten sich die Fluggäste in diesem Fall eben nicht „zur Abfertigung eingefunden“; zum anderen hätten sie aus der Verspätung des Fluges keine Unannehmlichkeit erlitten.

Die Berufungsgegnerin entgegnet, dass die Voraussetzung, sich zur Abfertigung [des ursprünglich gebuchten Fluges] einzufinden gemäß Art. 3 Abs. 2 lit. b der VO bei einer Umbuchung entfalle. Die Fluggäste hätten sich auch nicht geweigert den Flug anzutreten, sondern jene (Ersatz-) Beförderung angenommen, die ihnen von der Beklagten angeboten worden sei. Im Übrigen wäre es geradezu widersinnig, Fluggästen ihren Anspruch auf Ausgleichszahlung zu verwehren, wenn das Luftfahrtunternehmen eine Ersatzbeförderung vorgenommen habe, die Fluggäste aber dennoch mit mehr als dreistündiger Verspätung an ihrem Endziel ankämen.

Für die Beurteilung, ob der Klägerin die ihr abgetretenen Ausgleichsansprüche zustehen, ist zu klären, ob die Fluggäste mit dem ursprünglich gebuchten Flug, der sein Endziel mit einer Verspätung von zumindest drei Stunden erreicht hat, auch befördert worden sein müssen. Falls diese Frage zu verneinen ist, wird der Berufung nicht Folge zu geben, und das angefochtene klagsstattgebende Urteil zu bestätigen sein. Falls diese Frage bejaht wird, wird – unter der Prämisse, dass es auch unerheblich ist, dass die Fluggäste eine von der Beklagten angebotene Ersatzbeförderung angenommen haben, mit der sie gegenüber den planmäßigen Zeiten des ursprünglich gebuchten Fluges ihr Endziel dennoch mit einer „großen Verspätung“ erreicht haben – der Berufung Folge zu geben, und das Klagebegehren abzuweisen sein.

[I] Die Verbindung der Verfahren [OMISSIS] soll es dem Gerichtshof der Europäischen Union ermöglichen, aufgrund dreier ähnlich gelagerter Sachverhalte die Frage, ob ein Fluggast an dem Flug, mit dem er sein Endziel mit zumindest dreistündiger Verspätung erreicht hätte, auch teilgenommen haben muss, umfassend zu beleuchten.

[II] Zu den **Vorlagefragen**:

Zur Frage [1]:

Fraglich ist im Fall [A], ob ein Online-Check-In für die Anwendbarkeit der VO ausreicht, oder ob darüber hinaus der Fluggast zu den in Art. 3 Abs. 2 der VO angegebenen Zeiten am Abflughafen anwesend sein muss.

Der Umstand, dass der Verordnungstext selbst keine eindeutige Antwort auf diese Frage zu geben vermag, ist wohl darauf zurückzuführen, dass im Zeitpunkt des Inkrafttretens der VO die Möglichkeit des Online-Check-In zumindest in Europa kaum verbreitet war. So wurde diese Möglichkeit etwa bei der Austrian Airlines AG erst im Jahr 2007 eingeführt⁴.

Zunächst ist zu klären, was unter dem – in der deutschsprachigen Fassung – verwendeten Begriff der „Abfertigung“ zu verstehen ist. (Ähnlich unscharf sind der in der italienisch sprachlichen Fassung verwendete Begriff „*accettazione*“, oder der in der spannesprachlichen Fassung verwendete Begriff „*facturación*“). Demgegenüber verwendet die englischsprachige Fassung lediglich den Begriff „*check-in*“ (ähnlich wie die französischsprachige Fassung den Begriff „*enregistrement*“ oder portugiesischsprachige Fassung den Begriff „*registo*“), was die Auslegung, dass auch ein Online-Check-In ausreichend ist, erlauben würde.

Dies würde ein „Sich-Einfinden“ allerdings überflüssig machen, und auch der offenkundigen Intention der Luftfahrtunternehmen, die Fluggäste zum Online-Check-In zu bewegen⁵, zuwiderlaufen.

[OMISSIS] [nationale Lehre]

Auch das Berufungsgericht geht davon aus, dass bereits ein erfolgreich vorgenommener Online-Check-in die Anwendbarkeit der FluggastrechteVO im Sinne deren Art. 3 Abs. 2 eröffnet, ohne dass sich der Fluggast zusätzlich am Abfertigungsschalter einfinden muss. (Dass sich der Fluggast zu einer bestimmten Zeit am Flugsteig, also zum Boarding, einfindet, ist hingegen keinesfalls Anwendungsvoraussetzung.)

Die gegenständliche Frage ist durch die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union noch nicht geklärt. Eine ähnliche Frage war bereits Gegenstand des ebenfalls vom vorlegenden Berufungsgericht initiierten Verfahrens zu C-672/20. Das zugrunde liegende Vorabentscheidungsersuchen wurde jedoch aufgrund der Rücknahme der Berufung zurückgezogen, und das Verfahren aus dem Register des Gerichtshofes der Europäischen Union gestrichen.

Zur Frage [2]:

Umstritten [OMISSIS] ist die Frage, ob dem Fluggast auch dann der Anspruch auf Ausgleichszahlung zusteht, wenn er bereits vor dem Flug von der großen Verspätung Kenntnis erlangt und sich deshalb entschließt, am Flug nicht mehr

⁴ www.derstandard.at/story/1277336916313/austrian-airlines-handly-als-bordkarte

⁵ So findet sich etwa auf der Website der „Konzernmutter“ der Beklagten www.ryanair.com/de, auf die man bei der Websuche nach der Beklagten umgeleitet wird, der Hinweis, dass der Online-Check-In kostenlos sei, während für den Check-In am Flughafen eine Gebühr von EUR 55,-- eingehoben wird, wenn dieser nicht im Flugpreis enthalten sei.

teilzunehmen. [OMISSIS] [Hinweis auf die Vorlageentscheidungen in den Rechtssachen C-648/19 und C-672/20, die beide wegen Rücknahme des jeweiligen Vorabentscheidungsersuchens im Rechtssachenregister des Gerichtshofs gestrichen worden sind.]

Nach [OMISSIS] [nationaler Lehre] bestehe der Anspruch auf Ausgleichszahlung auch dann, wenn der Fluggast bei bestehender Kenntnis von der großen Verspätung am Flug nicht mehr teilnehme, weil der Flug etwa dem Zweck der Reise nicht mehr dienen könne. Der Anspruch auf Ausgleichszahlung könne nicht deshalb entfallen, weil der Fluggast – anders als der verspätet beförderte Passagier – keine Wartezeit am Flughafen „erleiden“ habe müssen, denn die zu kompensierenden Unannehmlichkeiten der Verspätung (nutzlose Wartezeit, Verlängerung der Reisezeit) würde bei beiden Passagieren gleichermaßen vorliegen. Für denjenigen Fluggast, der am gebuchten Flug nicht mehr teilnehme, sei die Beeinträchtigung vergleichbar mit der nach einer Annullierung des Fluges.

Diese Auffassung erscheint dem Berufungsgericht zumindest nicht abwegig. Jedenfalls abzulehnen wäre zwar die Auffassung, dass die Teilnahme des Fluggastes am verspäteten Flug niemals Voraussetzung für die Zuerkennung eines Ausgleichsanspruchs sein müsse; ist etwa vor dem Abflug des Fluges für den Fluggast nicht erkennbar, dass er sein Endziel mit einer zumindest dreistündigen Verspätung erreichen werde, wäre es unbillig ihm dennoch einen Ausgleichsanspruch zu gewähren, wenn er dann – zwangsläufig aus anderen Gründen als der vorhersehbaren „großen Verspätung“ – am Flug nicht teilnimmt und sein Endziel nicht nur nicht verspätet, sondern überhaupt nicht erreicht hätte.

Andererseits wäre es geradezu widersinnig, wenn der Fluggast den Flug, von dem er bereits erkennen kann, dass er mit diesem eine zumindest dreistündige Verspätung an seinem Endziel erleiden werde, dennoch in Anspruch nehmen müsste, nur um eine Ausgleichsleistung zu erhalten. Diese Argumentation greift jedoch nur dann, wenn man [OMISSIS] die erlittenen Unbilden nicht nur in der verspäteten Ankunft am Endziel erkennt.

Dabei darf aber auch nicht übersehen werden, dass es auf die Motivlage des rechtzeitigen Erreichens eines bestimmten Ereignisses am Endziel nicht ankommen kann: einerseits hat der Fluggast, dessen deutlich weniger als drei Stunden verspätete Ankunft am Endziel ihn bereits um den Genuss des Ereignisses bringen kann, keinesfalls Anspruch auf eine Ausgleichsleistung; andererseits kann auch eine wesentlich größere als dreistündige Verspätung unter Umständen nahezu keine Auswirkung für den Fluggast haben, sie verschafft ihm aber dennoch einen Ausgleichsanspruch. Schließlich kommt es für das Bestehen eines Ausgleichsanspruchs schon grundsätzlich nicht darauf an, welchen individuellen Schaden der Fluggast durch die Annullierung bzw. große Verspätung tatsächlich erlitten hat (vgl C-354/18, Rn 30).

Zur Frage [3]:

Billigt man dem Fluggast, der die mehr als dreistündige Verspätung am Endziel bereits vor dem Abflug erkennen kann und den Flug in der Folge nicht antritt, dennoch einen Ausgleichsanspruch zu, so wäre es – vertritt man die Ansicht, dass die Unannehmlichkeiten für den Fluggast allein durch die verspätete Ankunft am Endziel entstehen – zu rechtfertigen, dem Fluggast den Ausgleichsanspruch zu verwehren, wenn er – aufgrund welcher Umstände auch immer – auf andere Weise sein Endziel mit einer weniger als dreistündigen Verspätung erreicht.

Dabei wäre aber zu bedenken, dass es auch im Fall der Annullierung den Ausgleichsanspruch nicht schmälert, wenn der Fluggast sein Endziel auf andere, von ihm selbst organisierte Weise erreicht.

Zur Frage [4]:

Der Argumentation der Berufungswerberin ist zwar nicht darin zu folgen, dass sich die Nicht-Anwendbarkeit der VO aus dem Umstand, dass die Fluggäste sich nicht zur Abfertigung des ursprünglich gebuchten Fluges eingefunden haben, ergebe. Nach Ansicht des Berufungsgerichts verfolgt die Bestimmung des Art. 3 Abs. 2 lit. b der VO vorrangig den Zweck, die Anwendbarkeit der VO für den Ersatzflug zu eröffnen (vgl. EuGH C-832/18). Damit ließe sich argumentieren, dass die Umbuchung die Anwendbarkeit für die Ersatzbeförderung eröffne, während für den ursprünglich gebuchten Flug keine der beiden alternativen Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 2 der VO mehr vorgelegen sei, und dass daher die Fluggäste aus der Verspätung des ursprünglich gebuchten Fluges schon grundsätzlich keine Ausgleichsansprüche ableiten könnten.

Diese Ansicht erscheint dem Berufungsgericht aber unzutreffend: Dem Fluggast steht auch wegen eines annullierten Fluges – zu dessen Abfertigung er sich gar nicht einfinden kann (vgl. Art. 3 Abs. 2 lit. a der VO) – im Falle einer Ersatzbeförderung eine Ausgleichsleistung zu, wenn die Ersatzbeförderung nicht innerhalb der zeitlichen Grenzen des Art. 5 Abs. 1 lit. c Nr. ii und iii der VO erfolgt. Daran zeigt sich, dass es für die Berufung auf eine Leistungsstörung beim ursprünglich gebuchten Flug nicht darauf ankommt, dass der Fluggast nach erfolgter Umbuchung für den ursprünglich gebuchten Flug keine bestätigte Buchung mehr für diesen besessen hat.

[OMISSIS] [Prozessuales]

[OMISSIS]